

Allgemeine Teilnahmebedingungen (ATB) für alle Messen 2026

1. Anmeldung, Teilnahme: Der Aussteller kann sich für eine oder mehrere Veranstaltungen schriftlich oder mündlich anmelden und nimmt damit verbindlich an den angemeldeten Messen teil. Der Aussteller oder seine Beauftragten, im Weiteren auch als Aussteller bezeichnet, erkennt mit der Anmeldung diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen (ATB) als auch die Besonderen Teilnahmebedingungen (BTB), die vor der Anmeldung mit den Anmeldeunterlagen ausgehändigt werden, an. Der Aussteller verpflichtet sich gegenüber dem Veranstalter, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, weiterhin ebenfalls als Veranstalter bezeichnet, alle gesetzlichen, polizeilichen, baupolizeilichen Feuerschutz-, Unfallverhütungs-, gewerbebehördlichen und sonstigen Vorschriften einzuhalten. Die Zulassung zu einer Veranstaltung erfolgt durch Zusendung der Rechnung oder bei Ausstellern mit ausländischem Firmensitz einer Auftragsbestätigung und deren umgebenden und kompletten Bezahlung gemäß 2. Die Rechnung listet durch den Aussteller gebuchte Leistungen auf. Der Aussteller ist verpflichtet, die erhaltenen Unterlagen auf Richtigkeit zu überprüfen und bei Unstimmigkeiten diese binnen acht Tagen dem Veranstalter schriftlich zu melden. Verspätete Reklamationen kann der Veranstalter ablehnen.

2. Zahlung, Verzug, Ausstellerausschluss, Pfandrecht, Forderungsabtretung: Bei Ausstellern mit inländischem Firmensitz sind mit der Anmeldung 50 % des Rechnungsbetrages fällig. Die anderen 50 % sind sechs Wochen vor Messebeginn zu zahlen. Ausstellern mit Sitz im Ausland können nur durch die Vorauszahlung an den Messen des Veranstalters teilnehmen. Sie erhalten eine unverbindliche Auftragsbestätigung mit der Bitte, um Bezahlung innerhalb einer bestimmten Frist. Bei nicht fristgerechter Zahlung ergeht eine Zahlungserinnerung. Wurde nach Ablauf dieser Frist auch nicht komplett gezahlt, so wird die Anmeldung des Ausstellers vom Veranstalter als nichtig getätigt gewertet. Zahl der ausländische Aussteller innerhalb der gesetzten Fristen, so erhält er eine Rechnung und wird verbindlich als Aussteller registriert. Bei Zahlungsverzug inländischer Aussteller gelten die gesetzlichen Bestimmungen und pro Zahlungserinnerung oder Mahnung werden € 5,00 berechnet. Der Veranstalter kann bei nicht fristgerechter und unvollständiger Zahlung über die Standplätze der säumigen Aussteller auf deren Kosten nach Annahmung und einwöchiger Fristsetzung anderweitig verfügen und diese weiter vermieten. Ist ein Aussteller von mehr als drei Wochen in Zahlungsverzug, unabhängig ob es sich um einen Raten- oder Rechnungsgesamtbetrag handelt, kann der Veranstalter nach einer schriftlichen Mahnung und einwöchigen Nachfristsetzung per Brief, Fax oder E-Mail, den Aussteller aufgrund der vertragswidrigen Nichtzahlung von dieser oder allen weiteren gebuchten Teilnahmen ausschließen. Ist der Messebeginn in weniger als sechs Wochen, so können die Nachfristsetzungen auf bis zu drei Arbeitstagen ab dem Tag der Absendung durch den Veranstalter verkürzt werden. Ein Ausschluss des Ausstellers wegen Nichtzahlung ist einer Nichtteilnahmeerklärung des Ausstellers gemäß Position 3. gleichzusetzen. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen steht dem Veranstalter an dem eingebrachten Ausstellungsgut samt Standausstattung das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter kann das Gut bei Nichtzahlung einbehalten und nach schriftlicher Verkaufsankündigung mangels Zahlung ab dem 8. Tage an Jedermann gegen Barzahlung der kompletten, noch offenen Forderung, freihändig verkaufen. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigung und Verlust des Pfandgutes. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, seine Aussteller-Forderungen zur Vorfinanzierung an Dritte abzutreten (Factoring). Dies wird dem Aussteller mit Zusendung der Rechnung mitgeteilt. Mit schuldbefreiender Wirkung kann in diesem Falle nur an den Dritten gezahlt werden.

3. Rücktritt: Ein Rücktritt des Ausstellers vom Vertrag oder seine Nichtteilnahme oder ein Widerruf der Zulassung durch den Veranstalter nach den Maßgaben dieser Teilnahmebedingungen entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Der Veranstalter ist auch nicht verpflichtet, einen vom Aussteller gestellten Ersatzaussteller zu akzeptieren. Ein Rücktrittsrecht von einem verbindlich geschlossenen Ausstellervertrag gibt es nicht. Will der Aussteller trotz erfolgter Anmeldung nachträglich nicht mehr an der Messe teilnehmen, so kann er dies dem Veranstalter spätestens 4 Wochen vor Messeaufbaubeginn mitteilen, um so leer bleibende Standflächen verhindern zu können. Kann ein nicht bezogener Platz in einer Zelt- oder Gebäudehalle nicht mehr weitervermietet oder anderweitig genutzt werden, so hat der Aussteller die Kosten für eine Standdekoration gemäß Position 11. zu tragen. Aus einer evtl. Weitervermietung kann der Aussteller keinen Rückerstattungsanspruch herleiten. Der Aussteller schuldet auch bei Nichtteilnahme dem Veranstalter den kompletten Rechnungsbetrag, es sei denn, der Veranstalter kann nachweisen, dass ihm durch die Nichtteilnahme des Ausstellers ein größerer Schaden entstanden ist. Im Gegenzug ist es dem Aussteller freigestellt, nachzuweisen, dass durch seine Nichtteilnahme dem Veranstalter überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Aussteller, Ausstellungsstücke: Als Aussteller werden Gewerbetreibende, Händler, Behörden, Organisationen, Verbände, Vereine sowie Unternehmen gemeinnützigen und wirtschaftlichen Charakters zugelassen. Der Aussteller hat bei der Anmeldung alle Ausstellungsstücke lückenlos zu benennen. Sollte hierfür der auf der Anmeldung vorgesehene Platz nicht ausreichen, so können der Anmeldung weitere Blätter mit dem Namen des Ausstellers und der Nennung weiterer Ausstellungsstücke beigelegt werden. Nicht ausdrücklich erwähnte Ausstellungsstücke müssen auf Verlangen des Veranstalters vom Ausstellungsstand entfernt werden, ohne dass der Aussteller Schadenersatz verlangen kann. Diese Angaben werden u.a. zur Information der Ausstellungsbesucher benötigt. Über die Zulassung des Ausstellers und seines Ausstellungsgutes entscheidet nur der Veranstalter. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Mitteilungen an die in der Anmeldung benannten Vertreter oder an sonstige angewiesene Beauftragte gelten als Mitteilungen an den Aussteller selbst. Sonderwünsche und mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Ein vom Aussteller verlangter Konkurrenzausschluss ist weder zulässig noch muss ihm zugestimmt werden.

5. Mietobjekt, Standfläche, Mietstellwände, Mietsystemstände, Standausrüstung, Dekorationsmaterial: Es stehen Ausstellungsflächen im Freigelände, Zelthallen und in festen Gebäuden zur Verfügung. Die Mindeststandmaße in den Zelthallen für Reihenstände sind 3 m Breite bei 3 m Standardtiefe (Mindeststandfläche 9 m²). Die Mindeststandmaße in den festen Gebäuden für Reihenstände sind 2 m Breite und 2 m Tiefe (Mindeststandfläche 4 m²). Alle Seitenlängen werden in vollen Metern und die Bodenfläche grundsätzlich als Rechteck berechnet. Einbauten, die in die Standfläche ragen, kleine Maßabweichungen und dergleichen bleiben unberücksichtigt. Doppelstöckige Stände sind nur im Freigelände bei einem Aufpreis von 50 % auf die angemietete Grundfläche zugelassen. Die Oberfläche des Freigeländes ist in Abhängigkeit vom jeweiligen Standort mit Sand/Kies, Rasen, Asphalt oder Betonplatten befestigt. Bei den Zelthallen handelt es sich um unbeheizte Ausstellungshallen. Die Wände bestehen aus Planen oder Kunststoffelementen und dürfen vom Aussteller nicht benutzt werden. Die Standflächen werden generell ohne Stellwände zur Abtrennung vermietet. Die von dem Aussteller im Anmeldeformular bestellte und vom Veranstalter bestätigte Standfläche wird ausgemessen und gekennzeichnet. Je nach Veranstaltung können neben Flächen im Freien, im Weiteren Freiflächen genannt, auch Hallenflächen in Pagodenzelten, Holzhäuschen, Zelt- oder Gebäudehallen zur Anmietung angeboten werden. Bei der Anmietung von Zelthallenflächen sind

Stellwände zur Abtrennung obligatorisch. Bei Zelthallen mit Holzboden ist darauf zu achten, dass die Bodenbelastungen 250 kg/m² nicht übersteigen. Wird eine höhere Belastung benötigt, so ist dies mit dem Veranstalter zu regeln. Bodenschäden aufgrund von Überlasten trägt der Aussteller. Bei Gebäudeflächen kann der Veranstalter je nach Messe, auf das Verwenden von Stellwänden verzichten. Sind Trennwände zum Nachbarstand vorgeschrieben, so kann der Aussteller, wenn er keine eigenen Trennwände hat, beim Veranstalter Mietstellwände oder Mietsystemstände zusätzlich bei der Anmeldung bestellen. Die Wände des Veranstalters sind weiß, gebraucht und haben eine Höhe von ca. 2,50 m. Die Mietwände dürfen nicht verändert, bemalt, beklebt bzw. mit Löchern versehen werden. Dies gilt auch für alle Hallenwände und -böden. Die Abrechnung der Stellwände erfolgt nach laufenden Metern, auf den jeweiligen Stand bezogen. Hierbei ist es für die Abrechnung unerheblich, ob die Rückseite unbenutzt oder von einem anderen Aussteller mitbenutzt wird. Der Preis beinhaltet den Aufbau, die Miete und den Abbau der Stellwände. Sämtliche Mietstellwände oder Mietsystemstände sind sauber und unverändert zurückzugeben. Bei Zuwiderhandlung werden die Reinigungsarbeiten, die Wiederinstandsetzung infolge baulicher Veränderungen oder Beschädigungen dem Aussteller in Rechnung gestellt. Für die Flächen im Freien stellt der Veranstalter kein Standmaterial zur Verfügung. Als nicht geeignet eingestuftes Ausstellerstandmaterial muss unverzüglich durch den Aussteller vom Veranstaltungsort entfernt und gegen geeignete ausgetauscht werden. Beim Einsatz ausstellereigener Stände und Zelte im Freien ist darauf zu achten, dass diese sturmfest verankert werden, ohne dass die Verankerungen zu Behinderungen oder Verletzungen führen können. Erdnägel sind so zu setzen, dass keine im Erdreich befindlichen Leitungen und Rohre beschädigt werden. Bei Rasenflächen ist darauf zu achten, dass diese nur bei ausreichender Tragfähigkeit befahren werden dürfen. Abgesperrte Rasenflächen dürfen grundsätzlich nicht befahren werden. Im Schadensfall haftet der jeweilige Aussteller voll für die verursachten Schäden. Instandsetzungsarbeiten können nur auf Veranlassung des Veranstalters durch seine Vertragsfirmen ausgeführt werden. Der Veranstalter erlaubt für die Standdekoration nur die Verwendung von schwer entflammbarem Material. Jeder Aussteller verpflichtet sich mit seiner Teilnahme nur solches Material zur Bespannung der Wände oder zur Dekoration einzusetzen. Sollten die verwendeten Materialien nicht schwer entflammbar sein oder den Sicherheitsvorschriften der Feuerwehr nicht entsprechen, werden sie durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt. Für dadurch entstehende Schäden wird keine Haftung übernommen.

6. Standzuweisung, Durchgänge: Eine Standzuweisung erfolgt als unverbindlicher Vorschlag auf Wunsch bei der Anmeldung. Die endgültige Standeinteilung erfolgt kurzfristig ca. acht Tage vor Veranstaltungsbeginn unter Berücksichtigung der Ausstellungsthemen und der bestellten Anschlüsse zur Ver- und Entsorgung der einzelnen Standflächen. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist hierbei nicht maßgebend. Wünsche der Aussteller über die Zuweisung von bestimmten Flächen werden - soweit möglich - berücksichtigt, können jedoch nicht zur Bedingung einer Teilnahme gemacht werden. Der Veranstalter kann Stände, Stand- und Werbeflächen sowie Ein-, Aus- und Durchgänge aus organisatorischen Gründen oder aufgrund des Gesamtbildes wegen, auf andere Plätze verlegen. Preisminderungen oder -nachteile kann der Aussteller in diesen Fällen nicht geltend machen.

7. Standreinigung, Standbewachung: Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Gänge in den Hallen und im Freigelände. Die Reinigung der Stände selbst obliegt den Ausstellern und muss täglich nach Veranstaltungsschluss oder vor Veranstaltungsbeginn vorgenommen werden. Auf Wunsch und Bestellung übernimmt der Veranstalter an allen Veranstaltungstagen die Standreinigung gegen Berechnung. Bei Messen mit Zelthallen oder Freigelände findet während der Messedauer nachts durch einen Wachdienst eine allgemeine Bewachung statt. Für die Bewachung eines Einzelstandes und seines Ausstellungsgutes hat der Aussteller selbst zu sorgen. Auf Wunsch kann der Veranstalter eine besondere Bewachung durch sein Bewachungsunternehmen vermitteln, ohne dass der Veranstalter hierfür die Haftung übernimmt. Der Veranstalter haftet nicht für Verlust und Beschädigung von Ausstellungsgegenständen. Sonderwachen durch Dritte bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

8. Überhohe Stände: Für das Aufstellen von eigenen Ständen, die die normale Standhöhe von 2,5 m überschreiten, ist zur Vermeidung von Störungen des Gesamtbildes die vorherige schriftliche Genehmigung des Veranstalters einzuholen.

9. Firmierung, Preisauszeichnung: Jeder Aussteller hat seine Firmierung, bestehend aus mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und dem Familiennamen (Einzelfirma) oder den vollständigen Firmennamen samt Zusätzen (z.B. bei AG, GmbH, UG, OHG) und der kompletten Postanschrift innerhalb seines Standes deutlich sichtbar anzubringen. Beim Verkauf von Ausstellungsgegenständen ist der Aussteller verpflichtet, die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen und die Vorschriften über Preisauszeichnungen einzuhalten. Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist ausschließlich Sache des Ausstellers.

10. Ausstellungsgegenstände: Der Veranstalter kann Ausstellungsgegenstände, die durch Aussehen, Geruch oder sonstige Mängel stören, verbieten und bei Nichtbeachtung den Stand ohne Regressansprüche schließen. Der Aufbau der Stände und das Einbringen des Ausstellungsgutes müssen zum Zeitpunkt des Veranstaltungsbegins rechtzeitig beendet sein. Das Ersetzen oder Auswechseln abverkaufter Ausstellungsgegenstände ist nur mit Rücksicht auf den Publikumsverkehr zu tätigen. Eine Standbelieferung mit Fahrzeugen während des Messebetriebes ist nicht gestattet.

11. Nicht bezogene Stände oder vorzeitiger Standabbau: Wird eine Standfläche nicht oder nicht rechtzeitig bezogen, kann auf Kosten des säumigen Ausstellers die Standfläche mit Teppichboden ausgelegt und der Stand dekoriert werden. Dabei berechnet der Veranstalter beim Teppichboden den Preis lt. Ausstellerhandbuch zuzüglich 25 % Zuschlag. Für die Dekoration ist bei Standflächen bis 10 m² eine Dekorationspauschale von € 100,00, bis 25 m² € 200,00, bis 50 m² € 300,00 und Flächen über 50 m² € 400,00 zuzüglich MwSt. zu zahlen. Weiterhin zahlt ein nicht oder nicht rechtzeitig aufbauender oder vorzeitig abbauender Aussteller zusätzlich die unter Abs. 31 formulierte Vertragsstrafe.

12. Standbesetzung während der Öffnungszeiten: Die Veranstaltung ist für Besucher gemäß den Besonderen Teilnahmebedingungen (BTB) geöffnet. Veranstaltungsdatum und -öffnungszeiten sind für alle Aussteller verbindlich. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass während der Besucheröffnungszeiten genügend Fachpersonal auf dem Stand anwesend ist. Für alle Folgen aufgrund nicht besetzter Stände haftet der Aussteller gegenüber dem Veranstalter. Weiterhin kann der Veranstalter vom Aussteller bei nicht durch Fachpersonal besetztem Stand, während der Veranstaltungstage, pro Fall und Tag die unter Abs. 31 formulierte Vertragsstrafe einfordern, unbeschadet des Rechts, daneben im Einzelfall Schadenersatzansprüche gegen den Aussteller geltend machen zu können.

13. Ausstellerausweise: Jeder Aussteller erhält für sein Standpersonal Ausstellerausweise, die über das Formular im Ausstellerhandbuch rechtzeitig zu bestellen sind und zum Betreten des Veranstaltungsgeländes während der Veranstaltungs-

dauer berechtigten. Zusätzlich benötigte Ausweise werden gegen Berechnung ausgestellt. Bei Missbrauch der Ausweise, z.B. durch Weitergabe an unberechtigte Dritte, haftet der Aussteller und zahlt die unter Abs. 31 formulierte Vertragsstrafe.

14. Beleuchtung, Strom, Wasser, Abwasser: Die allgemeine Hallen- und Platzbeleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Darüber hinaus ist es dem Aussteller freigestellt, seinen Stand zusätzlich elektrisch zu beleuchten. Wünscht der Aussteller einen oder mehrere Strom-, Wasser- oder Abwasserleitungen, so können diese gegen Berechnung laut Preisliste beim Veranstalter bestellt werden. Der Verbrauch wird pauschal nach benötigter elektrischer Leistung oder bei Wasser und Abwasser nach der Anzahl der Schlauchanschlüsse abgerechnet. Alle elektrischen Leitungen enden mit Einzelsteckdosen, die der bestellten Leistung entsprechen, die Wasserleitungen sind mit GeKa-Kupplungen zu versehen, und die Abwasserleitungen haben offene Schlauchenden. Die bestellten Leitungen werden mit einer Länge von ca. einem Meter innerhalb der Standfläche bereitgelegt. Von hier aus beginnt der Selbstanschluss des Ausstellers mit seinem eigenen Material, es sei denn, er hat die Anschlussdienstleistung ausdrücklich schriftlich beim Veranstalter bestellt und bestätigt erhalten. Dann berechnet der Veranstalter dem Aussteller für das Anschließen der Geräte den tatsächlichen Zeit- und Mietmaterialaufwand. Mit Anschlussbestellung wird dem Aussteller eine Vorauszahlungspauschale in Rechnung gestellt, die nach Beendigung der Messe mit dem tatsächlichen Zeit- und Mietmaterialaufwand verrechnet wird. Abhanden gekommenes Mietmaterial wird mit seinem Neupreis in Rechnung gestellt. Beim Einsatz ausstellereigener Standverteller veranlasst der Veranstalter eine obligatorische FI-Prüfung und berechnet hierfür den in der Preisliste genannten Betrag. Ausstellereigene Stromgeneratoren dürfen auf dem Veranstaltungsgelände nicht zum Zweck der Stromerzeugung in Betrieb genommen werden. Ungemeldet, eigenmächtig Anschließen einer Standfläche an ein vorhandenes Ver- oder Versorgungsnetz durch den Aussteller, z.B. beim Nachbar, oder an vorhandenen Wandsteckdosen, ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen zahlen die Betroffenen die unter Abs. 31 formulierte Vertragsstrafe.

15. Zugang zu Sicherheits- und Versorgungseinrichtungen wie Feuerlöscher, Feuermelder, Hydranten, Hinweisschilder auf Sicherheitseinrichtungen, usw. dürfen nicht zugebaut, verdeckt oder zugeparkt werden. Dasselbe gilt sinngemäß für Verteilerschränke von Elektro-, Telefon-, Wasser- und Abwasseranschlüssen. Der Veranstalter ist zur sofortigen entschädigungslosen Einstellung jeder Energielieferung berechtigt, wenn zuvor genannte, für die Energielieferung gültige Bestimmungen von einem Aussteller nicht beachtet werden. Jeder Aussteller muss gestatten, dass Versorgungsschächte für Strom, Wasser, Abwasser, usw., die sich innerhalb seines Standplatzes befinden, über den Veranstalter auch von anderen Ausstellern benutzt werden dürfen. Bodenschächte für Abwasser müssen zugänglich bleiben, da durch sie verursachte Wasserschäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind. Verlegte Leitungen, die Standplätze überqueren, dürfen nicht entfernt werden. Für die ordnungsgemäße Funktion aller Anschlüsse sind ausschließlich die Vertragsfirmen des Veranstalters verantwortlich.

16. Gasgerätebetrieb: Der Betrieb von Gasgeräten ist in den Zelt- und Ausstellungshallen nicht erlaubt. Zu Koch- und Heizzwecken sind im Freigelände lediglich Propangasflaschen mit maximal 11 kg Gasinhalt zulässig. Alle Brenner müssen mit Kleinstellern, automatischer Zündvorrichtung und automatischer Gasabschaltung bei ersichtlicher Gasflamme ausgestattet sein. Für die Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen (Asbestunterlagen, Metallschläuche u.ä.) haftet der Aussteller.

17. Aufpreis bei kurzfristigen Nachbestellungen: Neu-, Nach- oder Veränderungsbestellungen nach dem im Ausstellerhandbuch genannten Bestellschluss oder während der Aufbau- oder Ausstellungstage werden mit einem Aufpreis von 25 % zuzüglich MwSt. versehen. Die Einrichtung oder Verlegung nachträglich bestellter Leistungen kann der Veranstalter ohne Begründung ablehnen.

18. Ausstellerverzeichnis, Internet-Eintrag: Der Veranstalter erfasst den Aussteller kostenpflichtig mit seiner Firma, Anschrift, Telefonnummer und einem Produktivhinweis im Ausstellerverzeichnis, das sowohl gedruckt als auch auf der Homepage der Veranstaltung im Internet veröffentlicht wird. Für deren Richtigkeit und Vollständigkeit haftet der Veranstalter nicht. Sollten Ausstellerschriften erst nach dem offiziellen Anmeldeschluss eingehen, kann der Veranstalter die Aufnahme nicht garantieren.

19. Ausstellerparkplätze, Parken im Veranstaltungsgelände: Im Nahbereich des Veranstaltungsgeländes richtet der Veranstalter - wenn möglich - einen Sonderparkplatz für Aussteller und deren Standpersonal ein. Die hierfür evtl. erforderlichen Parkplatzausweise können die Aussteller gegen Berechnung beim Veranstalter bestellen. Im Veranstaltungsgelände selbst ist das Parken während der Veranstaltung nicht gestattet. Der Veranstalter hat das Recht, unerlaubt parkende Fahrzeuge ohne Ankündigung auf Kosten und Gefahr des Besitzers, Halters oder Eigentümers abschleppen zu lassen.

20. Werbung, Fotografieren, Filmen, Zeichnen, Funkanlagen: Die Durchführung von Werbemaßnahmen jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und das Umwerben von Besuchern außerhalb des eigenen Standes, ist unzulässig. Werbung für Dritte, auch für Lieferanten des Ausstellers, ist nur mit Genehmigung des Veranstalters gestattet. Die Verteilung von Werbematerial auf dem Veranstaltungsgelände und den angrenzenden Parkflächen ist nicht gestattet. Bei Nichtbeachtung werden die Kosten der Geländereinigung z.B. von Handzetteln in Rechnung gestellt. Der Veranstalter darf die Aussteller fotografieren oder filmen und dieses Fotomaterial auch im Rahmen von Werbemaßnahmen uneingeschränkt nutzen und veröffentlichen. Das gewerbsmäßige Fotografieren, Filmen oder Zeichnen durch den Aussteller bedarf der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Der Betrieb ausstellereigener Tonanlagen sowie die Vorführungen von Maschinen, Lichtbildern und Filmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters und nur so laut sein, dass der oder die Nachbarstände sich nicht beeinträchtigt fühlen. Stören Funkanlagen der Aussteller die des Veranstalters oder die Anlagen anderer übergeordneter Institutionen, so sind diese auf Anweisung abzuschalten. Ansprüche gegenüber dem Veranstalter können hieraus nicht abgeleitet werden. Diesbezüglich bereits ausgesprochene Betriebsgenehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung des Veranstaltungsbetriebes widerrufen oder eingeschränkt werden.

21. Anbringen von Schildern: Das Anbringen von Schildern und Werbeflächen darf nur innerhalb der gemieteten Standfläche erfolgen. Stell- und Hallenwände sowie Zeltplane dürfen nicht beklebt oder gestrichen werden. Stellt der Veranstalter Zuwiderhandlungen fest, so kann er das sofortige Entfernen auf Kosten des Ausstellers veranlassen. An mobilen oder festen Zaunbegrenzungen im Bereich der Ausstellungsflächen dürfen generell aus Gründen der Zaunstandfestigkeit keine Werbeblätter angebracht werden.

22. Unter- oder Untervermietung: Der Aussteller mietet die Ausstellungsflächen ausschließlich zur Eigennutzung und darf diese weder teilweise noch komplett Drit-

ten überlassen, weiter- oder untervermieten: Bei Zuwiderhandlungen wird sofort eine Vertragsstrafe gemäß Abs. 31 fällig. Der Veranstalter kann Weiter- oder Untervermieter von der Standfläche verweisen und diese gemäß Abs. 31. als nicht bezogen betrachten.

23. Terminänderung, Terminverlegung: Unvorhergesehene Ereignisse, die die Durchführung einer Veranstaltung erschweren oder unmöglich machen, berechtigen den Veranstalter, diese räumlich oder zeitlich zu verlegen oder abzusagen. Bei einer räumlichen Verlegung tritt der neue Veranstaltungsort an Stelle des alten. Schadenersatzansprüche oder Vertragsrücktritte sind hierbei ausgeschlossen. Beim Verlegen des Veranstaltungstermins kann der Aussteller Entbindung aus dem Vertrag verlangen, wenn er nachweisen kann, dass es durch die Verlegung zu einer zeitlichen Überschneidung mit einer anderen ähnlichen Veranstaltung kommt und er nicht die Kapazität zur Durchführung zweier zeitgleicher Messen hat. Als Nachweis gilt die bezahlte Rechnung oder eine Teilnahmebescheinigung des anderen Veranstalters, sowie den Nachweis, dass er zeitgleich stets nur eine Messe abhalten kann. Im Falle der Rückerstattung kann der Veranstalter 33 1/3 % aus dem Rechnungsbruttobetrag, mindestens jedoch € 250,00 zuzüglich MwSt., von dem angemeldeten und zugelassenen Ausstellern als Kostenbeitrag erheben, es sei denn, der Aussteller weiß dem Veranstalter nach, dass ihm geringere Kosten entstanden sind. Überzahlte Beträge kann der Aussteller in für den Veranstalter akzeptablen Raten zurückverlangen.

24. Firmenänderung, Firmen- oder Veräußerungsveräußerung: Unter Beibehaltung aller Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag kann der Veranstalter seine Firma ändern, veräußern oder diese Veranstaltung an dritte Veranstalter abgeben oder verkaufen. Ein Rücktrittsrecht für den Aussteller entsteht hierdurch nicht.

25. Reklamationen, Gewährleistung, Schadenersatz, Ausschlussfrist, Verjährung: Das Fehlen von zugesagten Eigenschaften oder bestellten Anschlüssen für Teppichboden, Mietstellwände, Strom, Wasser und Abwasser kann nur vor oder während der Veranstaltung gerügt werden. Später getätigte Einwände erkennt der Veranstalter nicht mehr an, da er bei nicht rechtzeitigem Rügen davon ausgehen kann, dass der Aussteller vertrags- und ordnungsgemäß bedient wurde. Bei berechtigten Reklamationen hat der Aussteller dem Veranstalter die erforderliche Zeit einzuräumen, um den Mangel beseitigen zu können. Einen Schadensanspruch aufgrund der erfolgten Mängelbeseitigung kann der Aussteller nicht ableiten. Nur wenn der Veranstalter nicht binnen einer zumutbaren Frist Abhilfe schaffen kann oder Abhilfe nicht möglich ist, kann der Aussteller eine angemessene Teilrückvergütung der gezahlten Standkosten verlangen. Davon bleibt der § 539 BGB unberührt. Rechtzeitig gemeldete Schadenersatzansprüche können nur anerkannt werden, wenn der Schaden vom Veranstalter grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Alle Ansprüche verjähren nach sechs Monaten, beginnend mit dem auf das Veranstaltungsende folgenden Monat. Ausgenommen sind jedoch alle Forderungen des Veranstalters bezüglich der Rechnungsstellung, evtl. Nachberechnungen und der Schlussabrechnung. Hier gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

26. Haftungsausschluss: Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch den unsachgemäßen Umgang mit Strom, Wasser, Abwasser oder Störungen durch die Versorgungsanlagen entstehen. Der Veranstalter haftet weder bei Undichtheit der Dach- und Seitenverkleidungen der Zelthallen noch bei auftretendem Kondenswasser für Feuchtigkeitsschäden an den Ausstellungsgütern. Dem Aussteller wird nahe gelegt, seinen Stand außerhalb des Ausstellungsbetriebes mit einer wasserundurchlässigen Folie abzudecken, um so die Ausstellungsgüter vor Feuchtigkeit, Kondenswasser und Flugstaub zu schützen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden durch Dritte, höherer Gewalt, Einwirkung von anderen Ausstellern oder durch Ursachen außerhalb des Veranstaltungsgeländes. Auch haftet er nicht für Schäden, die durch eine Ausstellungsversicherung in üblichem Umfang hätten gedeckt werden können. Der Haftungsausschluss gilt für jede Art der Schadensverursachung, mit Ausnahme eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns oder Unterlassens des Veranstalters.

27. Vorbehalte: Die Erfüllung sämtlicher Leistungen und Dienstleistungen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.

28. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretungsverbot: Aufrechnungen mit Gegenforderungen oder ihr gleichkommenden Zurückbehaltungen durch den Aussteller sind nicht zulässig, es sei denn, diese wurden von beiden Seiten schriftlich vereinbart, oder die Forderung des Ausstellers ist unbestritten und rechtskräftig festgestellt. Eine Abtretung von Ansprüchen des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter ist nicht gestattet.

29. GEMA-Genehmigung: Bei Musikwiedergabe am Ausstellungsstand ist gemäß § 5 des Urheberrechtsgesetzes die Genehmigung der GEMA-Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte einzuholen.

30. Nebenabreden: Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich durch den Veranstalter bestätigt sind. Von diesen Bedingungen abweichende oder sie ergänzende Vereinbarungen bedürfen der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung um rechtsverbindlich zu sein.

31. Vertragsstrafen, Ausstellerhaftung: Die in div. Absätzen zuvor erwähnten Vertragsstrafen betragen 33 1/3 % aus dem Rechnungsbruttobetrag. Anderweitige Vertragsstrafen bleiben hiervon unberührt und mehrere werden zusammengefasst. Für Beschädigungen fremden Eigentums, Auslösung des Feuermelders oder ähnlichen Vorkommnissen haften der Aussteller oder seine Gehilfen gegenüber dem Eigentümer bzw. Veranstalter vollumfänglich.

32. Hausrecht: Der Veranstalter übt auf dem Veranstaltungsgelände das Hausrecht aus. Seine Weisungen sind für die Aussteller bindend.

33. Gerichtsstand: Rastatt ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis gemäß § 38 ZPO, sofern der Kunde Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss aus dem Inland verlegt oder sich im Inland abmeldet und somit unbekannt verzieht. Es gilt deutsches Recht.

34. Nichtigkeit des Vertrages: Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.

Veranstalter: Regina Rieger SARL, Messen & Marketing
Akazienstraße 3, 76437 Rastatt
Tel. 07222/28686 Fax 07222/28687
rr@regina-rieger.de www.regina-rieger.de

Ansprechpartner: Ausstellungsleitung: Regina Rieger

Irrtümer, Fehler und Änderungen vorbehalten!